



# STATUTEN

des Vereins

## FA Kontaktgruppe

mit Sitz in Suhr

### Artikel 1 – Name

Unter dem Namen FA Kontaktgruppe besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Suhr, Kanton Aargau.

### Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Selbsthilfe von Betroffenen der Krankheit FA durch Treffen zum Austausch und Vernetzung unter Betroffenen.

### Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen von der Muskelgesellschaft

Es gibt keine jährlichen Mitgliederbeiträge, sonst werden diese durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder sind automatisch all diejenigen Diagnostizierten, die dem Vorstand bekannt sind / sich bei ihm gemeldet hat und eine weitere Mitgliedschaft auf Nachfrage wünscht.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch oder durch Tod.

Der Vereinsaustritt auf Wunsch ist jederzeit möglich.



## Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand (leitende Personen)

## Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Vereinsversammlung findet zeitgleich wie ein reguläres Treffen statt.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

## Artikel 9 – Kontrollstelle

Eine Kontrollstelle ist nicht von Bedarf.

## Artikel 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **Artikel 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

## **Artikel 12 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## **Artikel 13 – Mitteilungen**

Mitteilungen respektive Einladungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.